

Vereinbarter Name - Inhaberbezeichnung

Cornèr Banca SA

## Anmeldeformular zur Sparziel- Risikoversicherung in Verbindung mit dem gebundenen Vorsorgekonto Cornèr<sup>3</sup> bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

Nr. \_\_\_\_\_

Bankverbindung

Herr     Frau («die versicherte Person»)

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Wohnsitzadresse

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Nationalität

\_\_\_\_\_  
Zivilstand

\_\_\_\_\_  
Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

**Jahresprämie:**

0.163% versichertes  
Todesfallkapital\*  
+ Verwaltungsgebühr von CHF  
35.00 jährlich

**Vorsorgekonto Nr.:**  
(nachfolgend  
«das Vorsorgekonto»)

**Versicherungsbeginn:**

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, gemäss Versicherungsbestätigung

**Gewünschtes Sparziel:**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ich besitze eine 2. Säule | <input type="checkbox"/> Ich besitze keine 2. Säule (selbständig erwerbend) |
| <input type="checkbox"/> CHF 100'000               | <input type="checkbox"/> CHF 200'000  |
| <input type="checkbox"/> CHF 150'000               | <input type="checkbox"/> CHF 300'000  |
| <input type="checkbox"/> CHF 200'000               | <input type="checkbox"/> CHF 400'000  |
| <input type="checkbox"/> CHF 250'000               | <input type="checkbox"/> CHF 500'000  |

\* Das versicherte Todesfallkapital entspricht dem tieferen Betrag von entweder (i) dem gewünschten Sparziel abzüglich des Sparguthabens auf dem Vorsorgekonto per 31. Dezember des Vorjahres, oder (ii) dem jährlichen Höchstbetrag, welchen die versicherte Person gemäss Gesetz in die gebundene Vorsorge 3a einbezahlen kann, multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen ihrem Alter per 1. Januar des entsprechenden Versicherungsjahre und dem ordentlichen Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung.

1. Ja, ich beantrage die Aufnahme in den Kollektivlebensversicherungsvertrag zwischen der Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich, (nachfolgend „Swiss Life“) und der Cornèr Banca SA, Via Canova 16, 6901 Lugano (nachfolgend „die Bank“). Versicherungsnehmerin und Prämienschuldnerin, also Vertragspartnerin des Versicherers Swiss Life ist die Bank, welcher ich die Jahresprämie überweise. Der Versicherungsschutz wird abgeschlossen, um zu gewährleisten, dass die Begünstigten unter obenerwähnter Vorsorgevereinbarung einen Betrag in der Höhe des gewünschten Sparziels erhalten, sollte ich infolge Krankheit und/oder Unfall vor Erreichen des (i) gewünschten Sparziels auf dem Vorsorgekonto und (ii) ordentlichen Pensionsalters gemäss AHV-Gesetzgebung versterben. Der Versicherungsschutz gewährleistet jedoch keinen Schutz des auf das Vorsorgekonto einbezahlten Kapitals oder eine Garantie, das Vorsorgeguthaben im Vorsorgefall oder bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung ausbezahlt zu erhalten. Begünstigte der Versicherungsleistung sind ausschliesslich diejenigen Personen, welche gemäss Begünstigtenordnung des Vorsorgekontos (inkl. allfälliger spezieller Begünstigungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV3) begünstigt sind und zwar im gleichen prozentualen Umfang wie betreffend das Vorsorgeguthaben des Vorsorgekontos. Die Begünstigten haben keinen direkten Anspruch gegenüber Swiss Life. Ansprüche auf Versicherungsleistungen müssen über die Bank als Versicherungsnehmerin unter dem Kollektivlebensversicherungsvertrag geltend gemacht werden
2. Mir ist bewusst, dass es sich bei der Sparziel-Risikoversicherung nicht um eine Form der Säule 3a handelt und die Prämienzahlungen und allfällig ausbezahlten Versicherungsleistungen nicht denselben steuerlichen Grundsätzen und Privilegierungen unterstehen wie Ein- und Auszahlungen unter der Vorsorgevereinbarung.
3. Ich bestätige den Erhalt der Kundeninformation nach VVG sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Ich habe diese zur Kenntnis genommen und bin mit dem Inhalt einverstanden. Zusammen mit dieser Anmeldung und der Annahmestätigung legen die AVB den Umfang meines Versicherungsschutzes fest.
4. Ich erkläre, dass ich das 17. Altersjahr vollendet habe und frühestens in einem Jahr das ordentliche Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung erreichen werde, sowie dass ich nicht teil- oder vollinvalid im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung oder für den Bezug von Leistungen der eidgenössischen Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung angemeldet bin. Ich bin mir bewusst, dass bei nicht wahrheitsgetreuen Angaben die Vorschriften über die Folgen der verletzten Anzeigepflicht gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 geltend gemacht werden können.
5. Zum Zwecke der Prüfung der Leistungspflicht (inklusive Verifizierung der Aufnahmebedingungen gemäss AVB) befreie ich hiermit Ärzte, Pflegepersonen, Mitarbeiter oder Beauftragte von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den im Leistungsfall vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht.
6. Ich willige ein, dass die Daten, die zur Abwicklung dieser Versicherung notwendig sind, von der Bank und von Swiss Life erhoben, verarbeitet, übertragen und gespeichert werden. Meine Daten können zur Abwicklung der Versicherung an andere Gruppengesellschaften der Bank oder von Swiss Life innerhalb der Schweiz sowie ins Ausland übermittelt werden. Sodann können meine Daten in Staaten verarbeitet werden, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Ich willige ausdrücklich dazu ein, dass Swiss Life und die Bank berechtigt sind, von Fall zu Fall die Datenübertragung und -verarbeitung im In- und Ausland nach pflichtgemäßem Ermessen frei bestimmen können. Darüber hinaus willige ich ein, dass die Bank und die Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule jederzeit alle Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit meinem Vorsorgekonto, welche für die Durchführung der Versicherung (insbesondere für die Berechnung der Prämie und einer allfälligen Versicherungsleistung sowie für die Feststellung der Begünstigten) notwendig sind, ohne Aufforderung oder weitere Ermächtigung meinerseits an Swiss Life resp. die Bank zuhanden von Swiss Life heraus geben dürfen und verzichte diesbezüglich ausdrücklich und bedingungslos, soweit notwendig, auf den Schutz unter dem Schweizer Bankgeheimnis (Art. 47 BankG) und der Schweizer Datenschutzgesetzgebung. Davon umfasst sind namentlich Daten wie meine Personalien, Adresse, Personalien und Adressen der Begünstigten, Kontonummer, Kontoauszüge und Meldungen zu Ein- und Auszahlungen.
7. Ich bin darüber informiert worden, dass ich den Versicherungsschutz auf ein Jahresende beenden kann, indem ich dies der Bank, Via Canova 16, 6901 Lugano, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitteile.
8. Ich bin mir bewusst, dass diese Anmeldung bloss einen Antrag darstellt, der nur verbindlich wird, wenn mir die Bank die entsprechende Annahmeerklärung zustellt.
9. Abschliessend bestätige ich, dass ich zur Zahlung der jährlichen Prämie wie der jährlichen Verwaltungsgebühr (welche auch bei unterjährigem Bei- oder Austritt in vollem Umfang geschuldet ist) an die Bank bereit bin.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

## Kundeninformation nach VVG

### Sparziel-Risikoversicherung in Verbindung mit einem gebundenen Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der versicherten Person ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), des Anmeldeformulars, der Annahmeerklärung sowie den anwendbaren Gesetzen, wie insbesondere dem VVG.

#### Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich, nachstehend „Swiss Life“ genannt.

#### Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmerin und Prämienschuldnerin ist Cornèr Banca SA („die Bank“). Die Bank hat mit Swiss Life einen Kollektivlebensversicherungsvertrag abgeschlossen, in den die versicherten Personen aufgenommen werden.

#### Wer sind die versicherten Personen?

Versicherte Personen sind Personen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss den AVB erfüllen, der Bank das unterzeichnete Anmeldeformular eingereicht und von der Bank die Annahmeerklärung erhalten haben.

#### Über wen erfolgen die Leistungsbearbeitung und die Korrespondenz?

Die Administration der Sparziel-Risikoversicherung erfolgt durch die Bank. Im Schadenfall ist stets mit Cornèr Banca SA, Via Canova 16, 6901 Lugano, Tel: 091 800 51 11, Fax: 091 800 53 49 zu korrespondieren.

#### Welche Risiken sind versichert?

Das versicherte Risiko ist der Tod der versicherten Person infolge Krankheit und/oder Unfall vor Erreichen des gewählten Sparziels auf dem gebundenen Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule.

#### Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Im Falle des Todes der versicherten Person infolge Krankheit und/oder Unfall während der Laufzeit ihrer gebundenen Vorsorgevereinbarung mit der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, wird eine Kapitalleistung erbracht. Diese entspricht dem tieferen Betrag von entweder (i) dem gewählten Sparziel abzüglich des Sparguthabens auf dem/der gebundenen Vorsorgekonto/-konti der versicherten Person bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule per 31. Dezember des Vorjahres, oder (ii) dem jährlichen Höchstbetrag, welcher in die gebundene Vorsorge 3a einbezahlt werden kann, multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem aktuellen Alter der versicherten Person und dem ordentlichen Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung.

#### Wie erfolgt die Leistungserbringung?

Swiss Life erbringt sämtliche Versicherungsleistungen direkt an die Begünstigten der versicherten Person. Diese haben dazu der Bank zuhanden von Swiss Life die zu verwendende Zahlungsverbindungen bekannt zu geben.

#### Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, welcher in der Annahmeerklärung aufgeführt ist.

#### Wie lange dauert und wann endet der Versicherungsschutz?

Vorbehältlich der Kündigung des Kollektivlebensversicherungsvertrags durch die Bank oder die Swiss Life oder einer früheren Beendigung gemäss den AVB und dem VVG dauert der Versicherungsschutz bis zum Zeitpunkt, an welchem die versicherte Person das ordentliche Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung erreicht oder die Sparziel-Risikoversicherung beendet.

Der Versicherungsschutz endet insbesondere beim Eintritt eines der folgenden Termine:

- Tag, an dem das/sämtliche dieser Sparziel-Risikoversicherung zugrunde liegende 3. Säule Vorsorgekonto/-konti bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule aufgelöst wird/werden;
- falls die versicherte Person während 24 aufeinander folgenden Monaten über kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr verfügt hat, am 31. Dezember des Jahres, an welchem die 24 Monate erreicht werden;
- Tag der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung der versicherten Person;
- Tag, an dem Swiss Life die Versicherungsleistung erbracht hat;
- Tag der Auflösung der Versicherung infolge Beendigung; und
- Tag, an dem der Kollektivlebensversicherungsvertrag beendet wird.

Die versicherte Person kann den Versicherungsschutz mittels schriftlicher Mitteilung an die Cornèr Banca SA, Via Canova 16, 6901 Lugano unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten per Ende eines Jahres beenden.

Die Bank kann den Versicherungsschutz insbesondere beenden:

- mittels schriftlicher Mitteilung an die versicherte Person unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten per Jahresende; oder
- wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Prämie gegenüber der Bank in Verzug ist und erfolglos gemahnt worden ist.

**Wie hoch ist die Prämie?**

Die Höhe der Prämie ist im Anmeldeformular und der An-nahmeerklärung aufgeführt. Die versicherte Person schuldet ihre Prämie der Bank, welche sie ihr jährlich inkl. jährlicher Verwaltungsgebühr in Rechnung stellt. Prämienänderungen während der Laufzeit der Versicherung bleiben vorbehalten. Bei unterjähriger Aufnahme wird die Prämie (nicht aber die Verwaltungsgebühr) *pro rata temporis* erhoben.

**Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?**

- Sachverhaltsermittlung: Bei Abklärungen zur Versicherung - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - haben Sie resp. die Begünstigten mitzuwirken und der Bank alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Bank die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben.
- Versicherungsfall: Der Tod der versicherten Person ist der Bank unverzüglich zu melden.
- Informationspflicht: Sollte die versicherte Person während 24 aufeinander folgenden Monaten über kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr verfügen, ist dies unverzüglich der Bank zu melden.

**Überschussbeteiligung; Rückkaufs- und Umwandlungswert**

Es wurde keine Überschussbeteiligung vereinbart. Die Versicherung hat keinen Rückkaufs- oder Umwandlungswert.

**Wie und durch wen werden die Daten der versicherten Person behandelt?**

Die Bank und Swiss Life bearbeiten Daten, die sich aus den Versicherungsunterlagen und der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung und für die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Daten der versicherten Person können zur Abwicklung der Versicherung an Gruppengesellschaften der Bank oder von Swiss Life in Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie die Schweiz übermittelt werden. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die versicherte Person hat das Recht, bei Swiss Life und/oder der Bank über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Für den Versicherungsschutz im Todesfall

**Sparziel-Risikoversicherung** betreffend die Vorsorgevereinbarung mit der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen («AVB») regeln die Einzelheiten Ihrer Versicherungsdeckung. Der Versicherer ist die **Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich («Swiss Life»)**.

Um Ihnen einen guten Versicherungsschutz zu einem günstigen Preis bieten zu können, hat Ihre Bank, die Cornèr Banca SA («die Bank»), mit Swiss Life einen Kollektivlebensversicherungs-vertrag («**der Kollektivversicherungs-Vertrag**») abgeschlossen. Versicherungsnehmerin und Prämienschuldnerin unter dem Kollektivversicherungsvertrag ist die Bank. Sie sind in diesen Kollektiv-Versicherungsvertrag als versicherte Person aufgenommen worden (nachfolgend «**versicherte Person**»).

Bitte lesen Sie die vorliegenden AVB sorgfältig durch und bewahren Sie diese an einem sicheren Ort auf. Grundlagen Ihres individuellen Versicherungsschutzes bilden:

- die in den vorliegenden AVB enthaltenen Bestimmungen,
- die in der Annahmeerklärung enthaltenen Angaben und Hinweise,
- die in Ihrem Anmeldeformular enthaltenen Bestimmungen.

In Ergänzung zu diesen Grundlagen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### I. Aufnahmebedingungen

1. Versicherungsschutz wird nur Personen gewährt, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Kollektivversicherungs-Vertrag folgende Bedingungen erfüllen, nämlich Personen, die
  - eine Vorsorgevereinbarung («**die Vorsorgevereinbarung**») mit der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule abgeschlossen haben;
  - die Aufnahme in den Kollektivversicherungs-Vertrag beantragt und sich bereit erklärt haben, die Jahresprämie zu bezahlen;
  - das 17. Altersjahr vollendet haben und das ordentliche Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn erreichen werden; und
  - nicht teil- oder vollinvalid im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung oder für den Bezug von Leistungen der eidgenössischen Invaliden-, Unfall oder Militärversicherung angemeldet sind.

### II. Auskunftspflicht

1. Die versicherte Person hat die Erklärungen und Bestätigungen im Anmeldeformular wahrheitsgemäss abzugeben.
2. Gibt die versicherte Person die Erklärungen und Bestätigungen im Anmeldeformular nicht oder nicht wahrheitsgetreu ab, so gelten die Vorschriften über die Folgen der verletzten Anzeigepflicht gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sinngemäss.
3. Die versicherte Person hat der Bank unverzüglich zu melden, sollte sie während 24 aufeinander folgenden Monaten über kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr verfügt haben.

### III. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Datum, welches auf der Annahmeerklärung aufgeführt ist.

### IV. Ende des Versicherungsschutzes

Vorbehältlich der Beendigungsmöglichkeiten gemäss Art. V wird der Versicherungsschutz bis zum Eintritt eines der folgenden Termine gewährt:

- Datum, an dem die Vorsorgevereinbarung endet, oder Tag, an dem das/sämtliche gebundene/n Vorsorgekonto/konti der versicherten Person bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule («das Vorsorgekonto») saldiert wird/werden;
- Tag der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung der versicherten Person;
- falls die versicherte Person während 24 aufeinander folgenden Monaten über kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr verfügt hat, am 31. Dezember des Jahres, an welchem die 24 Monate erreicht werden;
- Tag, an dem die Versicherungsleistung erbracht ist;
- Tag der Beendigung des Versicherungsschutzes (gemäss Art.V); oder
- Tag, an dem der Kollektivversicherungs-Vertrag beendet wird.

### V. Beendigung / Zahlungsverzug

1. Die versicherte Person kann den Versicherungsschutz mittels schriftlicher Mitteilung an die Bank unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten per Jahresende beenden. Im Fall einer solchen Beendigung wird die Versicherungsdeckung per betreffendes Jahresende ablaufen.
2. Die Bank behält sich das Recht vor, den Versicherungsschutz mittels schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten per Jahresende zu beenden.

3. Wird die von der versicherten Person geschuldete Prämie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitsdatum gemäss Art. XI.2 bezahlt, ist die Bank berechtigt, die versicherte Person unter Androhung der Säumnisfolgen auf Kosten der versicherten Person schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Sollte die Prämie trotz einer solchen Mahnung nicht fristgemäss bezahlt werden, ruht die Leistungspflicht nach Ablauf der genannten 14 Tage.
4. Für andere Geldforderungen der Bank, gelten dieselben Verzugsfolgen und –bestimmungen wie in Bezug auf die Prämie.

#### VI. Änderung des Sparziels durch die Versicherte Person

1. Möchte die versicherte Person das im Anmeldeformular gewählte Sparziel erhöhen, so hat sie ein neues Anmeldeformular einzureichen. Die Bestimmungen von Art. I gelten sinngemäss.
2. Die versicherte Person kann schriftlich bei der Bank eine Reduktion des im Anmeldeformular gewählten Sparziels beantragen. Eine Reduktion ist jeweils nur per 1. Januar möglich und ist mindestens 3 Monate im Voraus anzuzeigen.

#### VII. Versicherungsleistung

1. Anspruch auf die Leistung besteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gemäss AHV-Gesetzgebung infolge Krankheit oder Unfall stirbt.
2. Die Leistung wird einmalig entrichtet. Sie entspricht dem versicherten Sparziel, abzüglich desjenigen Betrags, welcher am 31. Dezember des Vorjahres dem Vorsorgekonto der versicherten Person gutgeschrieben gewesen ist.
3. Die Leistung ist in jedem Fall auf den Betrag des gesetzlichen jährlichen Höchstbetrags der gebundenen Vorsorge 3a multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem Todesalter und dem ordentlichen Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung begrenzt.
4. Begünstigte der Versicherungsleistung sind diejenigen Personen, welche gemäss Begünstigtenordnung des Vorsorgekontos (inkl. allfälliger spezieller Begünstigungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV3) begünstigt sind («die Begünstigten»).
5. Die Versicherungsleistung zugunsten der Begünstigten ist von der Bank als Versicherungsnehmerin unter dem Kollektivversicherungs-Vertrag geltend zu machen. **Den Begünstigten steht kein direktes Forderungsrecht gegenüber Swiss Life zu.**

#### VIII. Grobe Fahrlässigkeit und Selbsttötung

1. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses werden die Versicherungsleistungen nicht gekürzt.
2. Bei Selbsttötung werden die vollen für den Todesfall versicherten Leistungen ausbezahlt.

#### IX. Leistungserbringung

1. Swiss Life richtet die Versicherungsleistung direkt an die Begünstigten aus.
2. Die Leistungen werden in Schweizer Franken am schweizerischen Wohnsitz der jeweiligen Begünstigten, mangels eines solchen am Sitz der Bank, ausbezahlt.
3. Die Auszahlungen werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

#### X. Prüfung der Anspruchsberechtigung

Die Begünstigten haben der Bank sämtliche für die Entstehung oder das Erlöschen eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen massgebliche Vorfälle unverzüglich zu melden und ihr alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, die für die Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind.

Die Begünstigten haben alle Angaben und Belege, die zur Abklärung einer Leistungspflicht notwendig sind, einzureichen, insbesondere:

- einen amtlichen Todesschein;
- eine Kopie des unterzeichneten Anmeldeformulars;
- eine Kopie des Kontoabschlusses des Vorsorgekontos der versicherten Person per 31. Dezember des Vorjahres;
- die Zahlungsverbindungen der Begünstigten; und
- jeder andere als erforderlich erachteter Nachweis.

Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von den Begünstigten zu tragen.

**Weiter ermächtigt die versicherte Person die Bank und die Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule explizit, jederzeit und ohne Aufforderung oder weitere Ermächtigung seitens der versicherten Person alle Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Vorsorgekonto der versicherten Person, welche für die Durchführung der Versicherung (insbesondere für die Berechnung der Prämie und einer allfälligen Versicherungsleistung sowie für die Feststellung der Begünstigten) notwendig sind, an Swiss Life resp. die Bank zuhanden von Swiss Life heraus zu geben und verzichtet diesbezüglich ausdrücklich und bedingungslos, soweit notwendig, auf den Schutz unter dem Schweizer Bankgeheimnis (Art. 47 BankG) und der Schweizer Datenschutzgesetzgebung. Davon umfasst sind namentlich Daten wie Personalien und Adresse der versicherten Person, Personalien und Adressen der Begünstigten, Kontonummer, Kontoauszüge und Meldungen zu Ein- und Auszahlungen.**

Die oben erwähnten Dokumente sind unverzüglich nach Eintritt eines Schadensfalles an folgende Adresse zu senden:

**Cornèr Banca SA  
Via Canova 16  
6901 Lugano**

#### **XI. Prämie**

1. Die Bank als Versicherungsnehmerin ist Prämien-schuld-nerin gegenüber Swiss Life. Die versicherte Person schuldet ihre Prämie der Bank, welche diese zusammen mit einer Verwaltungsgebühr einfordert.
2. Die Prämie wird von der Bank zu Beginn jedes Versi-cherungsjahres in Rechnung gestellt und wird 30 Tage nach Rechnungsdatum in einem Betrag fällig. Die erste Prämie ist *pro rata temporis* am Datum des Versiche-rungsbeginns fällig.

#### **XII. Änderung der Prämien oder Versicherungsbedingungen**

1. Swiss Life kann unter dem Kollektivversicherungs-Vertrag sowohl für bestehende als auch für neue Risiken im Falle einer Tarifänderung eine Änderung der Prämien verlangen. In jedem Fall kann Swiss Life die Prämie spä-testens per 1. Januar 2019 ändern.
2. Ist die versicherte Person mit den Änderungen nicht ein-verstanden, kann sie den Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten per Jahresende durch schriftliche Mitteilung an die Bank beenden.

#### **XIII. Abtretung und Verpfändung**

Die versicherte Person kann Ansprüche aus diesem Versi-cherungsverhältnis weder an Dritte abtreten noch verpfänden.

#### **XIV. Rückkaufs- und Umwandlungswert**

Die Versicherung hat keinen Rückkaufs- oder Umwand-lungswert.

#### **XV. Adressänderung**

Die versicherte Person hat jede Änderung ihrer Adresse der Bank schriftlich mitzuteilen. Alle Mitteilungen an die versicherte Person erfolgen rechtsgültig an die letzte so mitgeteilte Adresse in der Schweiz.

#### **XVI. Rechtswahl**

Ansprüche der versicherten Person unter dem Kollektivversiche-rungsvertrag unterstehen schweizerischem Recht.

#### **XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die vertraglichen Verpflichtungen sind in der Schweiz zu erfüllen. Als Gerichtsstand stehen der versicherten Person wahlweise Zürich oder ihr schweizerischer Wohnsitz zu Verfügung.